

## **Umgang mit Corona-Schutzmaßnahmen**

### **In der Pfarrei St. Mauritius und Elisabeth in Halle (Saale) ab dem 7. April 2022**

---

Am 3. April 2022 ist die von Regierungen der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg sowie des Freistaats Sachsen in Anspruch genommene Übergangsregelung des Infektionsschutzgesetzes ausgelaufen. Alle drei Bundesländer haben keine eigenen Vorgaben zum Schutz vor einer Corona-Infektion erlassen. Es gelten folglich nur noch die allgemeinen Basismaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. März 2022. Damit ist uns als Kirche aufgetragen, in verantwortungsvoller Weise die bisher getroffenen Maßnahmen zurückzufahren.

Die 8. Anordnung des Bischofs zum Umgang mit Corona vom 3. Dezember 2021 sowie die Mindeststandards für Gottesdienste in Zeiten der Corona-Pandemie vom 3. Dezember 2021 werden deswegen hiermit aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Empfehlungen, um angesichts des Infektionsgeschehens auch weiterhin verantwortlich zu handeln und insbesondere Rücksicht auf die Risikogruppen zu nehmen.

#### **1. Grundsätzliches**

- Die Pfarreileitungen entscheiden über die der örtlichen Situation angemessenen Schutzmaßnahmen.
- Die Pfarreien sind verpflichtet, die jeweiligen regionalen Corona-Anordnungen der zuständigen staatlichen Stellen zu prüfen und zu beachten.

#### **2. Der Kirchenvorstand unserer Pfarrei hat auf der Grundlage des ihm zustehenden Hausrechtes und der Empfehlungen des Bistums folgende Regeln festgelegt:**

- Die Markierungen von Sitzplätzen, Sperrungen von Bänken und Begrenzung der Sitzplätze entfallen, ebenso die Anmeldeverfahren.
- Vor Betreten der Kirchen und während der Gottesdienste ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- An Ostern wird das Taufwasser geweiht bzw. Weihwasser gesegnet. Die Weihwasserbecken werden ab Ostern wieder gefüllt werden. Es ist darauf zu achten, dass das Weihwasser regelmäßig gewechselt wird.
- Die Hostien werden vor dem Gottesdienst nicht von den Gläubigen aufgelegt
- Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt.
- Die Spendung des Bußsakraments im Beichtstuhl ist möglich. Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für den Beichtvater und Beichtenden wird empfohlen, da in der Regel im Beichtstuhl nicht ausreichend Abstand gehalten werden kann.